

# **SO\_GERICHTE ZKBES.2023.129 vom 31. August 2023**

SO Obergericht, 2023-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2023.129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2023.129)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2023.129 du 31 août 2023

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2023.129 del 31 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern bestätigte mit Urteil vom 26. Juli 2023 den von B.\_\_\_\_ mit seinen Gläubigern vereinbarten Nachlassvertrag (SLZPR.2023.585). In Ziffer 4 seines Urteils setzte er der A.\_\_\_\_ Frist zur Einreichung der Anerkennungsklage für ihre Forderung, die von B.\_\_\_\_ bestritten worden war.

### **E. 2**

Am 28. August 2023 reichte die A.\_\_\_\_ (im Folgenden die Klägerin) die Anerkennungsklage gegen B.\_\_\_\_ (im Folgenden der Beklagte) ein. Ihre am 8. September 2023 berichtigten Rechtsbegehren lauten wie folgt:

1. Es sei der Beklagte zur Zahlung von CHF 27'736.45 an die Klägerin zu verurteilen und die entsprechende Forderung als Forderung der privilegierten Klasse 1 im Nachlassverfahren/Nachlassvertrag Richteramt Solothurn-Lebern Verfahrensnummer SLZPR. 2023.585 anzuerkennen.
2. Es sei der Beklagte zu verpflichten, den auf diese Forderung entfallenden Betrag von CHF 27'736.45 bis zur Erledigung des vorliegenden angestregten Verfahrens bei der Depositanstalt zu hinterlegen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich MwSt. zu Lasten des Beklagten.

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 31. August 2023 wies der Amtsgerichtspräsident den in Ziffer 2 gestellten Hinterlegungsantrag der Klägerin ab.

### **E. 4**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten des Beschwerdegegners/Beklagten.

### **E. 5**

Der Beklagte (im Folgenden der Beschwerdegegner) liess sich nicht vernehmen.

### **E. 6**

Nach Art. 219 Abs. 4 lit. b SchKG sind somit nur Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen privilegiert, die gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern erhoben werden. Eine Vorzugsbehandlung von Forderungen gegen ein Organ eines angeschlossenen Arbeitgebers ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Einwände verfangen nicht. Die Beschwerdeführerin zitiert den Entscheid BGE 135 III 171 einerseits nicht vollständig und lässt das Wort «einzig» weg. Andererseits ergänzt sie das Zitat und fügt ein, das

Konkursprivileg sei durch «keine weiteren Erfordernisse begründet». Tatsächlich hält das Bundesgericht ausdrücklich fest, dass das Konkursprivilegeinzigim Rechtsverhältnis von Personalvorsorgeeinrichtungen und angeschlossenem Arbeitgeber begründet ist. Danach ist im Rechtsverhältnis zwischen einer Personalvorsorgeeinrichtung und dem Organ eines angeschlossenen Arbeitgebers ein Konkursprivileg ausgeschlossen. Es gibt auch keine «indirekte» Forderung gegen den verantwortlichen Arbeitgeber über seine Organe, wie sie die Beschwerdeführerin konstruieren will. Im erwähnten Entscheid liess es das Bundesgericht zwar zu, dass eine von einer Personalvorsorgeeinrichtung erworbene Forderung gegen den angeschlossenen Arbeitgeber privilegiert wurde. Hier hat die Personalvorsorgeeinrichtung für den Erwerb der Forderung Personalvorsorgegelder verwendet. Ausserdem richtete sich die Forderung schon vor ihrem Erwerb gegen den angeschlossenen Arbeitgeber. Ein «derivativer» Erwerb der Schuld durch das Organ, wie es die Beschwerdeführerin formuliert, hat in diesem Fall nicht stattgefunden. Weder in dem vom Bundesgericht entschiedenen noch im vorliegenden Fall hat es eine Übertragung der Forderung auf der Schuldnerseite gegeben. Auch die Anrufung von Art. 52 Abs. 2 AHVG hilft der Beschwerdeführerin nicht weiter. Vielmehr verweist Franco Lorandi bei seiner Aussage, Verantwortlichkeitsansprüche gegen fehlbare Organe seien nicht erfasst, explizit auf Art. 52 BVG (Franco Lorandi, a.a.O., Art. 219 N 233). Der Verantwortlichkeitsanspruch nach Art. 52 BVG richtet sich nicht gegen den angeschlossenen Arbeitgeber. Als Haftungsanspruch hat er eine andere Rechtsgrundlage und ist deshalb auch nicht privilegiert. Es ist eine andere Forderung gegen einen anderen Schuldner. Von einer «Verschiebung» des Schuldners kann keine Rede sein. Nicht ersichtlich ist letztlich, inwiefern die Verrechenbarkeit der Barauszahlung einer Austrittsleistung mit einer Schadensersatzforderung gegen einen versicherten Verwaltungsrat eine Privilegierung beinhalten soll. Die Zulassung der Verrechnung einer Schadensersatzforderung gegen einen Verwaltungsrat mit dessen Austrittsleistung betrifft einen ganz anderen Sachverhalt als die in Art. 219 SchKG geregelten Rangordnung der Gläubigerbefriedigung.

## **E. 7**

Der Amtsgerichtspräsident ist somit zu Recht zum Schluss gekommen, dass Verantwortlichkeitsansprüche gegen fehlbare Organe nicht unter Art. 219 Abs. 4 lit. b SchKG und somit nicht in die erste Klasse fallen. Damit besteht auch keine Hinterlegungspflicht des Beschwerdegegners. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen Kosten mit einer Entscheidegebühr von CHF 1■250.00 zu bezahlen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die A. \_\_\_ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1■250.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt unter CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des

Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Schaller

Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 10. Mai 2024 abgewiesen (BGer 5A\_92/2024).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.